Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 20 October 1801.

Stebentes Quartal.

Den, 27 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsakung.

Promemoria Gr. Sochfürftl. Gnaben des Rurfbifchofe von Confang, an Die belvetische Regierung.

(Der Tagfatung vorgelegt in der Situng bom isten October.)

Ge. Sochfürftliche Gnaben von Conftang Reben feit vielen Jahrhunderten in der doppelten Gigenschaft, als Bifchof und als benachbarter Reichs. Fur ft mit Belvetien in gang besondern und engen Berhaltniffen. Auch haben fich die Fürstbischofe von Conftang von jeber, und insbesondere Ge. jegtregierende Sochfürfliche Gnaden ftete eifrig und treulich befrebt, Selvetien Die thatigften und unverfennbarften Beweife Ihrer oberhirtlichen Gorgfalt und ihres freundnach. barlichen Bobiwollens zu geben.

Mit Dem lebhafteften Bergnugen ergreifen Ge. Soch. fürftliche Gnaben auch fest Die angenehme Gelegenheit, welche die Epoche, wo die allgemeine Tagfagung mit dem fünftigen dauerhaften Wohlstand Belvetiens beschäftigt ift, Sochftderseiben darbietet, um der belve. tischen Republik einerseits bas Wohl der Religion in unbegrengtem Bertrauen anzuempfehlen, und andererfeits ibr die Buficherung fortwahrend mabrer Freundschaft und nachbarlich wohlwollender Gefinnungen zu erneuern.

Bu biefem Endzwet haben Se. Sochfürftliche Onas ben ben Unterzeichneten , als ihren Bevollmachtigten an die helvetriche Regierung nach Bern abgefendet. Ben biefer Absendung und Bevollmachtigung ift die Abficht des herrn Fürften und Bifchoff von Conftant lediglich , aufrichtig , und von gangem Bergen auf

das mabre Bohl der Schweit gerichtet.

arried that bether the the contract that

Beit entfernt, fich in bie innern politifchen Ginrich. tungen ober Staateverhaltniffe im Mindeften einmis fcben zu wollen oder zu bestimmen, worinn offentliche Rube, Sicherheit, und politische Glutfeligfeit ber

Schweiz durch naber zu bestimmende Verfassing besteben tonnen, beschränken fich Se. Sochfürftliche Gnaben, als Bischof auf das Wohl der Religion, und als benachbarter Reichsfürst auf Die ermunschliche Befefti. gung freundnachbarlicher Berhaltniffe, und fo wie Sochstdieselbe in der ersten Eigenschaft das Wohl der Religion, mit dem Wohl des Staats in die innigfte Sarmonie und Gemeinschaft zu verbinden, ihres Dets vollfommen bereit find, eben fo ift auch in der andern Sinsicht ihr aufrichtiger Bunsch, auf Bereinigung ber gegenseitigen Intereffen gerichtet.

I. Was ihre Berhaltniffe, als Bifch of betrift, fo werden es Ge. hochfürstliche Gnaden ftete als ibre angemeffenfte Pflicht ansehen, in Beziehung auf Diesenigen Theile der Schweit, welche einen fo fchate baren Bestandtheil ihrer bifchoflichen Obliegenheit aus. machen, in fo weit jum gemeinen Beften mitzuwirken, als diefes ihrem bischöflichen Beruf angemeffen ift.

Sochst diefelbe beschranten fich baben lediglich auf Dassenige, mas eigentlich die Bestimmung der Geift. lichkeit ausmacht. Dabin rechnen fie folgende Gegenfrande :

Erftens: Burde in Beranstaltung der offente lichen Gottesverehrung;

3 mentend: Bollommen driftlich fittlich e Bildung bes innern Menfchen;

Drittens: Die eben dahin abzielende chrift. liche Erziehung der Jugend;

Biertens: Empfehlung der Folgfam. teit, welche jeder mahre Chrift den öffentlichen Ges feben und ber Staatsverfassung fculbig ift, und

Fünftens: Achtunng für Die Borges fegten; endlich

Sechstens: driftliche Liebe und Beift der Eintracht.

In Erwägung , bag in biefen Begenftanden baupt. fachlich der Verband bestehe, welcher die christliche

their lands and appropriate army for a point

Rirche mit dem Staat in ein Banzes zusammenknupfet, haben Se. Hochfürstliche Gnaden dem Unterzeichneten den bestimmtesten Auftrag gegeben, den Stellvertretern der helvetischen Nation zu erklaren, daß Höchsteiselbe hierinn nach besten Wunschen und Kräften, jedoch inner den Grenzen ihres bischöslichen Berufs, bereit sind, zu allem demjenigen mitzuwirken, was dem gemeinen Besten auf irgend eine Weise zuträglich senn kann. — In dieser Absicht

a. Sind Se. Hochfürstliche Gnaden bereit, nach dem wahren Geist der Kirche alles benzutragen, was die Reinheit der Gottes verehr ung und die Abstellung aller, etwa hie und da eingeschlichenen Mitzel reife Erwägung und kluge Anwendung verdienen, durch welche hierinn theils sogleich, theils nach und nach der gute Saamen verbreitet, und der wahre Geist des Evangeliums recht einleuchtend mitgetheilt werden kann. Weil aber

b. eben hierin das Meiste von den personlichen Sigenschaften der Seelsorger abhängt, so wird sehr dar,
auf zu sehen senn, daß die Zahl der würdigen Beistlichen in der Schweiz vermehrt werde. Unter der Geistlichkeit Helvetiens sind wirklich sehr viele vortresiche Männer; unterdessen ist es nicht zu mistennen, daß gute Pflanzschulen für kunftige Seelsorger sehr zu wunschen sind, und daß hierinn manchem jungen Mann von reinen Absichten und tressichen Anlagen, sehr oft die Gelegenheit sehlet, sich zu dem so wichtigen Amt eines guten Seelsorgers vollkommen zu bilden. Neben diesem sichtbaren Mangel an Bildungsanstalten fünftiger Seelsorger sehlt es auch östers

c. an ber erften Bilbung, welche in ben Schulen Die rollige Ausbildung vorbereiten, und erleichtern follte, Diefeibe aber wegen ihren Gebrechen nicht felten febr erfcwert. Und auch hierinn tonnten manche fromme Stiftungen febr erfpriegliche Dienfte leiften. Mit ben nemlichen geiftlichen Orden, welche vor vielen Sahrbunderten Die Wildniffe in vielen Theilen der Schweit in fruchtbare Relber umgebildet haben, welche nachher burch unermudeten Gleiß die wiffentschaftlichen Berte bes Alterthums abschriftlich erhalten haben, welche immer bad Benfpiel milber 2Bobithatigfeit und from. mer Bottesverehrung gegeben haben; mit eben biefen Orbenshäufern, tonnten nach bem Bedurfniffe gegenmartiger Beiten , Die nutlichen Behr . und Bildunge. Unffalten für Junglinge und Tochter verbunden werben ; und die Ordenshäufer werden fich lebhaft erfreuen , burch eine folche, ihrem urfprunglichen Beruf volltom. men angemeffene Gemeinnühigkeit bas Andenken der Berdienste ihres Standes fortzupflanzen, und fich fer nerhin der wohlverdienten Schähung und Achtung ihrer Mitburger würdig zu machen. Die von reinem Eifer für das Staatsbeste beseelten Bater ber helvetischen Republik, werden mit Gr. Hochfürstlichen Gnaden geswiß einverstanden senn, daß die Belebung solcher geistlichen Institute mit einem edeln und gemeinnühigen Geiste, dem Staat einen weit sicherern und dauerhaftern Rugen gewähren werde, als die Zertrümmerung, Ausfosung und Zerstörung derselben.

d. Was die Folgsamkeit gegen die Gesetze, und die Achtung gegen die obrigkeitlichen Personen betrifft, so haben Se. Hochfürstliche Gnaden hierinn ihre Pflicht, ben jeder Gelegenheit mit Treue und Eifer erfüllt. Höchstdieselbe sind nicht nur entschlossen, auf diesem Weg fortzusahren, sondern haben dem Unterzeichneten besonders ausgetragen, sich mit den Stellvertretern und Vorstehern des helvetischen Volkes, über die zwekmäßigsen Mittel zu verabreden, wie die Folgsamkeit der Gesetz, und die Achtung der Vorgesezten, als welche der Geist des Evangeliums so sehr empsieht, mehr und mehr zu verbreiten seyen.

e. Bur Beforderung der Liebe und Gintracht unter bem belvetischen Bolte wird, wenn gleich nicht alles, boch vieles barauf antommen , wie die Geelforger felbft gefinnt find, welcher Beift fie belebt, und wie ibr Wandel beschaffen ift; denn was tonnte hierinn nach. brutfamer wirfen, als ber Beiftlichen erhabenes Benfpiel in der drifflichen Liebe , und in reinen Tugenben, jumal wenn Diefes Bepfpiel mit grundlichen Ginfichten verbunden ift? - Die Rirchengesetze gebieten dem Bis schof hieruber bie forgfaltigfte Bachfamteit. Mit bem beften Erfolg find in mehreren Begenden von Schmaben , und befonders in der Conftanger Diogefe, Drufun. gen und Concurse eingeführt , wo diejenigen Unmurdigen ausgeschloffen werden, welchen ber Mangel an Renntniffen und Gabigfeiten, und ber gegrindete Ruf fehlerhafter Sitten entgegensteht. Aehnliche Ginrichtun. gen und die fete Betreibung und Bervollfommnung. derfelben merden in Gelvetien ebenfalls großen Rugen berborbringen.

Allen diefen hier dargelegten Absichten Gr. Sochfürst. lichen Gnaden, wird die Regierung und Tagsatzung der helvetischen Republik ihren Benfall gewiß nicht versagen. Allein ihre Ausführung bedarf auch offenbar.

Erftens: ber ernftlichen Unterftitgung und ber thatigen Mitmirtung ber politischen Gewalten; und

3mentens : hinreichender Mittel jur Unterhaltung

Derienigen Unftalten und Perfonen, die ber Erfüllung fener Abfichten bestimmt find, und fich dazu widmen.

Jene Unterflugung erwarten Ge. Sochfürftl. Gnaden bon den politischen Beborben in Belvetien mit demjeni. gen Bertrauen, welches Sochftdiefelbe in die Ginficht und Beisheit ber Borgefesten, ber frommen und bie. bern belvetischen Ration feten; um Diese Mittel aber fann die Schweis nicht verlegen fenn; es braucht feine neuen Auslagen; Die nothigen und gang hinreichenden Stiftungen find ba; ihre zwefmagige Bermendung wird auch feine Schwierigkeiten finden. Es tommt jest nur Darauf an - und Diefes bitten Ge. Sochfütftl. Gnaden Die Stellvertreter Belvetiens recht tief gu bebergigen daß vorberfamft der Rirche das Gigenthumsrecht ihres Bermogens bestätigt und jugefichert merbe. Sochfürftl. Gnaden find überzeugt, baf bie Bater bes Baterlandes hierüber unmöglich ein Bedenten tragen, Da der driftlichen Rirche bas Eigenthumscecht nach bem Uripeung ihres Bermogens, nach der Billigteit, und nach dem mahren Ginn aller burgerlichen Befete gebuhret. - Go lange aber Die bieberigen Gintunfte und Gefalle theils durch die gegenwartigen Umftande ameifelhaft, theils ungiebig find, theils gar nicht beaahlt werden, Die Guter ber Beiftlichfeit fequeftrirt find, Die Seelforger und Beiftliche noch immer nicht wiffen, ob fie nicht in ihren alten Tagen nach jo vieler Arbeit fatt des Lohnes Durftigfeit erwarte; fo lange Diefer Buftand Dauert, ift freylich nichts Standhaftes und Bolltommenes zu hoffen noch zu erzielen, und es muß Das Berg des Dberhirten febr betruben, feine edlen und gemeinnunigen Abfichten blos wegen der Stockung Derjenigen Mittel unerreicht ju feben, Die wirklich porhanden find und vollig hinreichend maren.

3mar ift nicht zu zweifeln, daß, wenn auch biefe Stockung der Mittel noch langer fortdauern follte, oder gar die vorhandenen Mittel in einer unfeligen Berwirrung gu Grunde giengen, doch dereinft durch Erfah. rung die Rothwendigfeit murde fublbar merben, ben allgemeinen wohlthatigen Unftalten der chriftlichen Rirche hinlangliche Mittel berbenguichaffen; allein mittlerweite Berfallen fo manche gute Lebranftalten, und Die Fort. Schritte ber chriftlich . fittlichen Beredlung merden gehemmet. Die Geschichte ift voll von Benipielen folcher Manner, Die nach dem Erempel Karl Martelle der Rirche ihr Eigenthum entzogen; aber fie ift auch nicht minder voll von Benfpielen berjenigen, Die furg Darauf eben fo, wie Rarl Der Große den Bedacht nehmen mußten, ber Rirche wieder bie nothwendigen Mittel ju verfchaffen, damit ber Gottesbienft und Die

christlichen Lehranstalten hergestellt und unterfügt wirsden, und die Mationen nicht in rohe Sutenlosigkeit versielen. Wenn nun selbst die Regenten großer, und an ergiebigen und immer neuen Gilfsquellen unerschöpflichen Reiche sich in der größten Verlegenheit sahen, wenn sie die von den Borgängern entzogne Mittel zunr Unterhalt christlicher Anstalten wieder ersehen wollten ; wie viel höher mußte diese Verlegenheit ben einer Nation steigen, die sich meistentheils nur durch besondere Industrie und kluge Sparsamkeit erhält, beren hilis-Quellen sehr beschränkt sind, und welcher die Macht und Gelegenheit sehlt, sich neue zu verschaffen?

Die christiche Kirche hat seit vielen Jahrhunderten Burgerrecht in helvetien, und ihr Eigenthum ist uns streitig auf eben so rechtmäßige Art, wie das Eigenthum der Partifularen entstanden, und zwar gröftenstheils aus den Schenkungen frommer Sufter. Dieses Eigenthum stehet daher eben so wie sebes Privateigensthum unter der Gewährung des Staatsverbands, und kann eben so, und gleichmäßig wie jedes Privateigensthum, dem Staat durch Steuren und Abgaben nüge :.

Dieses alles ist einsichtsvollen Mannern einkeuchtend, bedarf eigentlich teines Beweises, und nur dahin geht der Wunsch Sr. Hochfürst. Gnaden, daß von dem Repräsentanten Helvetiens der Kirche das Eigenthums-Recht auf ihr gesammtes Bermögen in der Schweiz förmlich wieder zuerkannt, der Sequester wieder aufgeshoben, und die zwekmäßigste beste Verwendung des also garantirten Kirchenguts sobald als möglich veradredet und auf eine grundliche Weise bestimmt werde. Zu einer solchen guten, der ursprünglichen Absicht seiner Stiftung, dem wahren Geist der Kirche und den Bedürsnissen der Zeiten angemeisenen Verwendung, sind Se. Hochfürst. Gnaden mit reinem Eiser mitzuwirken bereit, in so weit nämlich diese Mitwirkung hu den Verhältnissen Ihres bischössichen Berufs liegt.

II. In der Eigenschaft eines Reichs fürst en nund als freisausschreibender Fürst des schwähischem Areises, wünschen Se. hochfürstl. Enaden von ganzern herzen, daß zwischen Helvetien und Schwaben und dem deutschen Reich überhaupt, das beste Einverständnist bestehe. Ihre wechstleitigen Berbundungen wegen handel und Wandel sind von unverkennbarer Bichtig. teit, und es ist sehr zu wünschen, daß hierinn alle hindernisse für das Wohl bender Länder gehoben werden.

Ueberhaupt hat das Fürftl. Hochftift Conffang feie Jahrhunderten fich angelegen fenn laffen, das Bertrairem und die Treundschaft der helvetischen Republik zu erweite

ben, und hatte bisher auch Ursiche, die freundnach. barlichen guten Gennungen der Schweizer-Regierung und Cantonen mit aufrichtigem Dank zu erkennen. Quich werden Se. hochfürst. Inaden sich ein angesnehmes Geschäft daraus machen, wenn höchstdieselbe im Stand sind, dieses gute nachbarliche Einverstäudnis in Betreff Ihres hochstifts insbesondere, und in Betreff von Schwaben überhaupt, mehr und mehr zu beschiegen.

Um aber ein folches von allen Geiten aufrichtiges Einverftanbnig gu bemirten und ju befeftigen, tann es Den einfichtsvollen Batern Der helvetischen Republit nicht entgeben, bag vorber in Diefer die volferrechtliche Brundfage von Gerechtigfeit und Billigfeit gegen ihre Rachbarn in Schwaben bestimmt anerfannt, und fo. nach fo manche beutsche Fürften, Aebte, Stifter, Edellente und Privatperfonen, Die in Der Schweig begutert find, ben bem rechtmäßig ungefchmalerten Benuf ibred Bermogens, fepen es Grundftude ober Gefalle und Gerechtfame, gefchust werben. Mus gleichein Grund perfteht ed fich bon felbft, baf biefenigen Be. figungen, welche Schweizer Corporationen und Fami, lien im deutschen Reich ererbt oder erworben haben, verhältnismäßige gleiche Rechte und Sicherheit Des Gis genthums genieffen.

Nicht weniger einleuchtend muß es ben Gerechtigkeit liebenden Batern helvetiens fenn, daß dasjenige,
was die helvetische Republik in Beziehung auf gewisse, bisher stets anerkannte Rechte und Gefälle,
aus politischen Grunden in Ihrer neuern Verfassung
andert, nach Grundsägen des Rechts und Billigkeit
ben auswärtigen Besitzern nicht nachtheilig werden könne,
sondern daß diese in solchen Fällen mit Recht für die
perwichenen Jahre sowohl als für die Zukunft eine
angemessene Entschädigung zu sodern haben.

Diese allgemeinen Wahrheiten haben auch ihre besondere Anwendung auf das Fürstl. Hochstift Constanz,
und somit auch auf das dasige Domkapitel, die
Domprobsten, Domkustoren, auf die Collegiatstifter
St. Stephan und St. Johann zu Constanz, und auf
das ganz vom Hochstischen Eigenthum gestiftete
Collegiatstift St. Pelagii zu Bischofzell, nebst allen
dazu gehörigen Bencsicien, welche mit dem Fürstl.
Hochstift Constanz zusammen ein Ganzes ausmachen,
und von der helvetischen Regierung seit den altesten bis
auf die neuesten Zeiten immer als ein Ganzes betrachtet
und behandest worden sind.

In der namlichen Absicht empfehlen Ge. Sochfürfil. Gnaben ben Borftebern der bedvetifchen Republit als

gutgefifiter Freund berichiebener Reichsstände in Schmas ben und einzelner Personen, welche Sochstdieselbe in ber gegenwärtigen Lage um wohlmennende Berwendung ersucht haben, insbesondere die Angelegenheiten der schwäbischen Reichsangehörigen in der Schweiz, naments lich Ihrer sehr schätbaren Freunde und Mitstände des Herrn Fürsten von Fürstenberg und des Fürstabtes von St. Blasten.

In Gefolge aller biefer wahren Berhaltniffe geht bas Gesuch Gr. Sochfürftl. Gnaden vordersamft ledigilich bahin: daß von der helvetischen Regierung und Tagsagung

Er ftens ber Rirche bas Eigenthumsrecht in Sinficht Ihres im Gebiete von Seivetien befindlichen Bermogens formlich und als ein Bestandtheil der Confttution bestätiget und jugefichert; und

3 weytens die in den Grundfagen des Bolferrechts gegrundete Schuldigkeit feverlich anerkannt werde, allen Auswärtigen und insbesondere dem hochstift Constant, dem dazu gehörigen Domkapitel und übrigen Stiftern und den andern Reichsangehörigen in Schwaben, a) den Besigstand ihres Bermögens in der Schweiz für immer zu garantiren, und b) wegen ihren Gerechtsamen, die mit der neuen helbetischen Staatsverfassung nicht vereinbarlich sind, oder dadurch Abbruch leiden, eine billige Bergütung zu leisten.

In dieser Absicht ersucht der Unterzeichnete die Regierung ber helvetischen Republit, dieses Promemoria
der zur Grundung einer dauerhaften, so wie den Inlanbern beliebten, so auch den Auswärtigen achtungsmirdigen Staatsoerfassung versammelten Tagsatzung gefälligst mitzutheilen, und derselben die Hauptmomente
dieses Promemoria zur Erwägung und Beherzigung ben
Ihrer erhabnen Arbeit anzuempfehlen.

Se. Sochfürfil. Gnaden würden übrigens der Weist, heit und Gerechtigkeitsliebe der Bater und Stellvertreter der helvetischen Nation zu nahe zu treten glauben, wenn Sochstdieselben nicht vertrauensvoll voraussetten, das der ganze Inbegriff der unveräusserlichen und im Geiste der christkatholischen Religion und Kirchenverfassung gez gründeten Diocesanrechte, die Hochst Ihnen im Gebiete der helvetischen Republik seit so vielen Jahrhunderten unstreitig zustehen, von der Regierung und Tagfatzung vollkommen anerkannt werde, und durch die neue Staasverfassung nicht die mindeste Kränkung leiden köffe.

Unterzeichneter empfiehlt fic jur ichagbarften 2Bobl. gewogenheit und Freundschaft.

Bern ben s. October 1801.

(Gign.) von Beffenberg.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, ben 21 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 28 Benbemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung. Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. Präsident: Kubn.

Der Brafibent zeigt der Berfammlung an, daß ihm vor Eroffnung ber Sigung, burch ben B. Montenach folgende Erklarung fen überreicht worden:

Erelarung, der helvetischen Tagsatzung am 17ten October 1801, übergeben von einigen Mitgliedern derfelben.

Obschon noch keine vollständige Verfassung für die helvetische Republik von der allgemeinen Tagsatzung ist angenommen worden, so sehen sich dennoch endbunterzeichnete Mitglieder derselben verpflichtet und genothiget, ihr bisheriges Benehmen in dieser für das ganze Vaterland so wichtigen Angelegenheit durch gegenwärtige Erklärung seperlich ben ihren Constituenten und Mitbürgern zu rechtsertigen.

Fruchtlos bemührten sie sich in der allgemeinen Tagjagung, die natürliche und gerechte Fregheit der Mennungen hinlanglich zu sichern, zumalen durch das von der Mehrheit decretirte Reglement jeder Minderheit sogar das Recht benommen wurde, ihre Meynung in das Prototoll zu sehen.

Fruchtlos drangen sie wiederholt auf die Rieders fetzung einer Constitutionscommission aus Deputirten von allen Cantonen, um das allseitige Interesse des helvetischen Boltes ben Errichtung einer neuen Berfassung besto unparthenischer und jorgfältiger zu prufen, und zugleich um die schilichsten Bereinigungsmittel der so verschiedenen Bunsche und Gesinnungen zu finden.

Fruchtlos trachteten fie ben wichtigen Borftellungen und mannigfaltigen Begehren zahlreicher Bolfstheile größere Aufmerksamkeit und wunschbaren Gingang ben ber Bersammlung zu verschaffen, anstatt (wie es zu ihrem Bedauren geschaf) ber rechtmäßigen Aeusserung

folder Bollswunsche Schwierigkeiten in gefehlichee

Fruchtlos lieffen fie fiets fich angelegen fenn, ihre Begriffe und Ansichten benjenigen der Mehrheit mogslicht zu nahern, und zu Errichtung einer zwelmäßigen und mit hinlanglichem Einfluß versehenen Centralregierung brüderlich die hand zu bieten, damit neues Unglut und Trennung im Baterland verhütet werden.

Fruchtlos endlich bemüheten fie fich zu veräindern, daß man gegen den genommenen Entschluß der Tag. saßung an die Ausarbeitung einer Constitution trete, ehe die Grundlagen völlig beendiget find, und selbe mit einer Schnelligkeit betreibe, die der Wichtigkeit des Werkes keineswegs angemessen ist.

Alle Diese pflichtmäßigen Bemuhungen waren bergeblich; bas Einheitsinsten ber Mehrheit, anstatt in heilfamen Grenzen zu bleiben, wurde auf einen Grad
ausgedehnt, wodurch die billigen Erwartungen bes
Bolfes in den meisten Cantons ganzlich getäuscht werden muffen, indem dasselbe durch dieses System feiner
theuersten Rechte und seiner wichtigsten eigenthumlichen
Einrichtungen beraubt wurde.

Ben forgfältiger Prufung der Grundlagen und ihres nothwendigen Zusammenhangs mit dem darauf entsworfenen Constitutionsplan, mußten also Endeunterzeich, nete finden, daß dieselden nicht einmal alle die Bortheile, welche in dem vom ersten französischen Consul eingesandten Verfassungsplan den Cantonen zugestanden wurden, vereinigen, und daß vermittelst diesen aufgesstellten Grundsäten unserm Vaterland eine höchst drüstende, mit den Bolkswunschen in den meisten Cantons teineswegs übereinstimmende, und für seine Bedürsniffe ganz unpassende Berfassung will gegeben werden; weit

1) Alle, bem groften Theil bes Bolles, in mancherlen hinfichten fo theuern politischen Cantonsburgerrechte vernichtet, und bagegen nur ein allgemeines helvetisches Burgerrecht angenommen worden. 2) Weil man ben Umfang der Cantone mit ficter hintansetzung der formlich geausserten Bunsche zahl, reicher Boltscheile, und ohne selbe der Ablesung zu würdigen, ganz willturlich bestimmt und festgesezt hat.

3) Weil man den Cantonen den dreufachen Vorschlag zu einem Mitglied in den Senat verweigert, fie hiemit des nothigen und Zutrauen erregenden Einfusses

in beffen Babl beraubet.

4) Weil man in dem Conftitutionsplan die gesetzliche Einrichtung des Justizwesens nicht den Cantonen überlassen wollte, obsehon ihre Einwohner seit Jahrhunderten an dürgerliche Gesetze von höchst verschiedener Art, und auch gröstentheils an einfache und wenig fostspielige Formen gewöhnt waren, zu deren Ausopserung sie nur gewaltsam gezwungen werden könnten.

- 5) Weil man über das rechtmäßige Eigenthum ein, gelner Cantone willtürlich zu verfügen gedenkt, und zu Gunsten einiger Cantone Aufopserungen macht, welche die wichtigsen Staatsquellen ganzlich zernichten, und hingegen zu Bestreitung der nothigen Ausgaben drückende directe und indirecte Ausgagen mussen errichtet werden, die den Cantonen, die kein Eigenthum besigen, oder dessen man sie ungerechter Weise beraubt, desso lästiger werden mussen.
- 6) Weil man überhaupt Regierungseinrichtungen, Besoldungen und Anstalten beabsichtet, die sich keines, wegs mit jener strengen republikanischen Sparsamkeit vertragen, welche nach einer mehrjährigen traurigen Erfahrung, durch die dermalige Zerrüttung des ganzen Finanzzustandes und durch die für unsere so beschränkten Staatskräste ungeheuren Schuldenlast, für unser erschöpstes und verarmtes Vaterland ganz unentbehr, lich geworden ist.
- 7) Weil man die Cantonsregierungen zu tief unter Die Centralgewalt berabwurdiget.
- 8) Weil man alkuzahlreiche Militairanstalten ben, zubehalten gedenkt und der Centralgewalt anheimstellt, seibe nach Belieben zu vermehren, wodurch die politissche Frenheit der Individuen und deren Eigenthum gestährdet, so wie auch dadurch die Grundlage zu brücken, den und in vielen Segenden helvetiens unerschwinglichen. Ausgagen gelegt wird.
- 9) Weil man die famtliehen Cautonalverfassungen, und alle funftigen Abanderungen in benselben, ber Beurtheilung und Sanction der Centralregierung gang, lich unterworfen, und badurch die Cantone aller eigentlichen Selbstfandigkeit gemissermaßen beraubt hat.

Gegen alle biese und ahnliche Versassungsgrundsäße und darauf gegründete Versassung selbst, die von dem größern Theil der heivetischen Tagsatung entweder schon angenommen worden; oder deren Annahme noch zu erwarten sieht, mussen die Endbunterzeichneten sich Namens ihrer Constituenten und Cantonsmitburger bestimmt verwahren; sie sind es ihrer Ehre und Psicht schuldig, durch gegenwärtige Erklärung öffentlich zu bezeugen, daß sie an Festsetzung solcher Versassungs. Grundlagen und Gesetze keinen Antheil genommen haben, noch nehmen werden; sondern daß sie vielmehr sich seperlich von aller Verantwortung für die unglütlichen Folgen lodsagen, die aus denselben für das ganze Vaterland unvermeidlich entstehen mussen.

Ausserbem stehen die Unterzeichneten in der Beglaubigung, daß nach formlichem Austritt der Deputirten der dren altesten Cantone, in welchen die mahre Schweizer-Frenheit zuerst aufblühete, die gegenwärtige helvetische Tagjanung als eine unvollständige Versammlung anzusehen, mithin zu Vollendung ihres wichtigen Wertes einstweilen nicht mehr besugt seine, und desnahen konnen sich Endsunterzeichnete nicht entschliessen, an den fernern Verhandlungen weitern persönlichen Antheik zu nehmen.

Bern den 17. October 1801.

Rasimir Kruß, Deputirter von Luzern. Kaver Balthafar, Deputirter von Luzern. Johann Montenach, Deputirter von Freyburg. hermenegild d'Arregger, Dep. v. Golothurn. Conrad Munginger von Olten, Deputirter des Cantons Golothurn.

Amand Glut, Deputirter des Cant. Solothurn. Jakob Zellweger, Sohn, Deputirter des Cantons Appenzell Ausser-Rhoden.

Bincens Calis v. Gils, Deputirter bes Cantons Graubundten.

Peter Anton Riedi, Deputirter des Cantons Graubundten.

Georg Gengel, Deputirter aus Graubundten. Christian Carl 2Bredow, Deputirter aus Graubundten.

Benedikt Capres, Deputirter aus Graubundtem. Andreas Buftelli, Deputirter des Cant. Teffin.

(Die Fortsetzung folgt.)